

17. Dezember 1985

Kurtaxenreglement

Die Gemeinde Matten in Anwendung von Art. 219ff des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und Art. 15 Abs. 1 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 5. November 1973 beschliesst:

Steuersubjekt (Gast)

Artikel 1

¹ Jeder Gast in Matten unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglementes ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Matten zu haben in der Gemeinde übernachtet.

² Grundeigentum in Matten im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Steuerobjekt (Logiernacht)

Artikel 2

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

Bemessung

Artikel 3

¹ Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht:

a) in Hotels, Pensionen, Appartementshäusern, Ferien- und Privatwohnungen sowie Privatzimmern:

- Sommer: mindestens CHF 2.50 und maximal CHF 3.50,

- Winter: mindestens CHF 2.20 und maximal CHF 3.50.

b) in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie Ferien-, Kinder- und Jugendheimen, Instituten und anderen Gruppenunterkünften (Massenlager) mindestens CHF 1.80 und maximal CHF 2.80.

² Der Sommertarif gemäss Absatz 1 Buchstabe a gilt vom 1. April bis 31. Oktober, der Wintertarif vom 1. November bis 31. März.

³ Die Festlegung der Kurtaxen im Rahmen von Absatz 1 ist auf Antrag des Vorstandes der Tourismus-Organisation Interlaken (TOI) (im Folgenden: Tourismusorganisation) mindestens ein Jahr im Voraus vom Gemeinderat zu beschliessen und nur auf den 1. April möglich.

Pauschalansatz

Artikel 4

¹ Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Stockwerken, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, entrichten die Kurtaxe für sich und ihre Angehörigen in Form einer Jahrespauschale.

² Angehörige im Sinne dieses Reglements sind:

- der Ehegatte des Eigentümers oder Dauermieters oder die durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft mit dem Eigentümer oder Dauermieter verbundene Person,
- deren Verwandte in gerader Linie,
- deren voll- und halbbürtige Geschwister,
- deren Adoptiveltern und Adoptivkindern sowie ihre Ehegatten oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen.

³ Der Ansatz zur Berechnung der Pauschaltaxe wird auf Antrag des Vorstandes der Tourismusorganisation durch den Gemeinderat festgesetzt. Er beträgt je Zimmer und Jahr (1. April bis 31. März) mindestens CHF 100.-, höchstens CHF 150.-.

⁴ Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als sechs Monate in Matten stationiert ist. Die Jahrespauschale beträgt aber mindestens CHF 100.– und höchstens CHF 150.– pro Residenzplatz.

⁵ Werden Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige im Sinne dieses Reglements sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 3 zu entrichten.

Ausnahmen

Artikel 5

¹ Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:

- a) Angehörige im Sinne von Art. 4 Abs. 2 dieses Reglementes, die bei Beherbergern mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Matten übernachten
- b) Kinder bis 16 Jahre
- c) Militärlpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierung
- d) Personen, die in Matten unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit berufliche oder amtliche Funktionen ausüben und in der Regel keine Möglichkeiten haben, die Kurortseinrichtungen zu benützen.

² Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin, auf Antrag der Tourismusorganisation, Ausnahmen von der Kurtaxpflicht festzulegen. Bei der Festlegung von Ausnahmen muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist.

Bezug

Artikel 6

¹ Die Tourismusorganisation vollzieht dieses Reglement.

² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen.

³ Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über deren Verwendung.

⁴ Die Tourismusorganisation hat jährlich einmal über die Verwendung der Kurtaxen öffentlich Rechenschaft abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Steuervertreter (Beherberger)

Artikel 7

¹ Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglementes eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Uebernachtungszwecken zur Verfügung stellt oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Uebernachtungszwecken verwendet.

² Die Beherberger sind Steuervertreter; sie besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden der Tourismusorganisation.

³ Die Beherberger als Steuervertreter haften solidarisch mit ihren Gästen für die von diesen zu entrichtenden Kurtaxen.

Kontrolle

Artikel 8

¹ Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht hat der Beherberger das offizielle Kurtaxenformular der Tourismusorganisation oder ein Formular, das zumindest dieselben Angaben in übersichtlicher Weise enthält, zu führen und dieser Ende Monat zuzustellen.

² Für die Gästekontrolle gelten die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

^{2a} Die Tourismusorganisation kann vom Beherberger eine Kopie des amtlichen Meldescheins verlangen.

³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung beim Beherberger durchführen. Zudem erstellen die Gemeinden Verzeichnisse mit den notwendigen Angaben für die Inkassostelle Tourismusorganisation, enthaltend:

- die Haus- und Stockwerkeigentümer sowie Dauermieter mit auswärtigem Wohnsitz
- die Residenzplätze
- die Wohnungen, die als Ferienwohnungen vermietet werden inkl. Studios und Zimmer.

Die Gemeinde meldet jede Änderung laufend der Tourismusorganisation.

⁴ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung beim Beherberger durchführen.

Artikel 8a

¹ Die Gemeinde führt Verzeichnisse mit den notwendigen Angaben für die Inkassostelle der Tourismusorganisation enthaltend:

- a) die Haus- und Stockwerkeigentümerschaften sowie Dauermieterinnen und Dauervermieter mit auswärtigem Wohnsitz
- b) die Residenzplätze
- c) die Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden.

Die Gemeinde meldet Änderungen periodisch der Tourismusorganisation.

² Die Beherbergenden sind verpflichtet, der Gemeinde die Aufnahme oder Aufgabe der Tätigkeit als Beherbergende zu melden und sich mit folgenden Angaben in die Verzeichnisse eintragen zu lassen und Änderungen zu diesen Angaben bekanntzugeben:

- a) Name und Adresse der Eigentümerschaften, deren Wohnungen, Studios und Zimmer zu Übernachtungszwecken vermietet werden, bei Sitz oder Wohnsitz im Ausland mit Zustelladresse in der Schweiz,
- b) die Adresse und Matten-Grundbuchblattnummer der Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden,
- c) die Anzahl der Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden, sowie die Anzahl Übernachtungsmöglichkeiten in diesen Räumlichkeiten,
- d) Name und Adresse einer Ansprechperson vor Ort, wenn die Eigentümerschaft eine juristische Person ist oder als natürliche Person ausserhalb des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli wohnt.

³ Einträge in den Registern der Beherbergenden stehen auch andern Organen für amtliche Zwecke zur Verfügung, insbesondere auch für die ordentlichen Steuern und die Tourismusförderungsabgabe sowie für die Sozialversicherungen oder das Register der Zweitwohnungen.

⁴ Auskünfte aus den Verzeichnissen dürfen Dritten auf begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden, wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten,
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen,
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
- d) keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen, insbesondere des Schutzes des persönlichen Geheimbereichs und des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses.

⁵ Für Listenauskünfte an Dritte gelten die Datenschutzgesetzgebung und

das Organisationsreglement.

⁶ Auskünfte nach den Absätzen 4 und 5 sind gebührenpflichtig.

Artikel 8b

¹ Die Beherbergenden sind verpflichtet, die Gebäude, in denen sie zu Übernachtungszwecken Raum zur Verfügung stellen, mit einheitlichen Schildern zu kennzeichnen. Die Schilder sind zum Selbstkostenpreis bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen und müssen mit Angabe der Zahlen der zur Verfügung gestellten Zimmer und Betten gut sichtbar beim Gebäude angebracht werden. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.

² Ausgenommen von Absatz 1 sind bei der Tourismusorganisation registrierte Hotels, Hostels und Gruppenunterkünfte.

Ermessensveranlagung

Artikel 9

Kommt der Beherberger seinen Verpflichtungen gemäss Art. 7 und 8 vorstehend trotz einmaliger, eingeschriebener Mahnung mit angemessener Nachfristansetzung nicht oder nur unvollständig nach, setzt die Tourismusorganisation die für die betreffende Periode zu entrichtende Kurtaxe und die Zahlungsfrist nach pflichtgemäsem Ermessen fest (Art. 15 Abs. 1 bleibt vorbehalten).

Ablieferung

Artikel 10

¹ Die vereinnahmten bzw. geschuldeten Kurtaxen hat der Beherberger monatlich mit der Tourismusorganisation abzurechnen, mit einer Frist bis zum Ende des darauffolgenden Monats.

² Die Pauschaltaxen sind bis spätestens auf Ende des Kalenderjahres zu entrichten.

Vollstreckung

Artikel 11⁴

¹ Wird die Kurtaxe auch nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, verfügt die Tourismusorganisation als Inkassobeauftragte die zu bezahlende Kurtaxe.

²Gegen die Verfügung steht innert dreissig Tagen seit Eröffnung die Einsprache an den Gemeinderat offen.

³ Kurtaxen, die trotz rechtskräftiger Verfügung nicht bezahlt werden, treibt die Tourismusorganisation auf dem Rechtsweg ein.

Verwendung

Artikel 12

¹ Der Reinertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

Gästekarte

Artikel 13

Gestützt auf den Anmeldeschein kann der Gast beim Informationsbüro der Tourismusorganisation resp. beim Beherberger eine Gästekarte beziehen. Sie berechtigt den Inhaber zur Benützung von Kurortseinrichtungen und Sportanlagen gemäss einem besonderen Verzeichnis sowie dem Besuch von verschiedenen Veranstaltungen zu ermässigten Preisen.

Drucksachen, Bekanntmachung

Artikel 14

Die zur Erhebung der Kurtaxen notwendigen Drucksachen werden durch die Tourismusorganisation unentgeltlich abgegeben. Das Reglement ist auszugsweise von der Tourismusorganisation in der offiziellen Gästekar-

te zu veröffentlichen.

Widerhandlungen

Artikel 15

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation oder der mit der Führung der Verzeichnisse nach Artikel 8a betrauten Stellen mit einer Busse bis 5000 Franken bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

Kant. Beherbergungsabgabe

Artikel 16

Die kantonale Beherbergungsabgabe gemäss dem Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs⁵ ist in der Kurtaxe nicht inbegriffen. Sie ist vom Beherberger gesondert zu erheben und direkt mit der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Amt für Fremdenverkehr, abzurechnen.

Inkrafttreten

Artikel 17

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf einen vom Gemeinderat noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 1. Mai 1970.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Dezember 1985 beraten und angenommen.

Matten, den 20. Januar 1986

Der Gemeindepräsident:
A. Brawand

Der Gemeindegeschreiber:
Heinz Trolliet

Depositionszeugnis

Das vorstehende Reglement hat vom 27. November 1985 bis 6. Januar 1986 auf der Gemeindegeschreiberei Matten öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist in den Nrn. 47 und 50 des Amtsanzeigers Interlaken vom 22. November und 13. Dezember 1985 sowie in Nr. 90 des Amtsblatts des Kantons Bern vom 23. November 1985 bekanntgemacht worden. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Matten, den 20. Januar 1986

Der Gemeindegeschreiber:
Heinz Trolliet

Von der Volkswirtschaftsdirektion ohne Vorbehalt genehmigt.

Bern, den 28. Januar 1986

Der Volkswirtschaftsdirektor
Bernhard Müller

Ausgabe 2019

Mit Berücksichtigung der Änderungen vom 7. Dezember 2005 sowie der Änderungen vom 27. Mai 2010.

Weitere Anpassungen

Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2019:
Art. 3, 6, 8, 8a, 8b, 12, 13, 15. (Inkrafttreten per 1. Juli 2019).